

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

A. Problem und Ziel

Das europäische Emissionshandelssystem ist ein zentrales Instrument der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik. Mit dem Gesetzentwurf sollen die nationalen Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung dieses Emissionshandelssystems für die Handelsperiode 2021 bis 2030 geschaffen werden.

Im November 2017 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Reform des EU-Emissionshandelssystems geeinigt. Die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76, S. 3 vom 19. März 2018) legt die Rahmenbedingungen für die Fortführung des EU-Emissionshandels in der Handelsperiode 2021 bis 2030 fest. Diese Richtlinie ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

Für den EU-Emissionshandel im Luftverkehr wurde die EU-Emissionshandelsrichtlinie außerdem geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350, S. 7 vom 29. Dezember 2017). Diese Verordnung erhält die derzeitige Einschränkung der Richtlinie auf Luftverkehrstätigkeiten innerhalb des EWR aufrecht und dient der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ab 2021. Diese Richtlinienänderung ist am 29.12.2017 in Kraft getreten.

Die vorliegende Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) dient vor allem der Umsetzung der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht.

Um das Verfahren der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen im Jahr 2019 durchführen zu können, sollte die nationale Umsetzung der Richtlinie bereits im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Dies gilt auch für die ab Januar 2019 beginnende Emissionsberichterstattung über alle internationalen Flüge der Luftfahrtunternehmen nach dem globalen marktbasierten Mechanismus.

B. Lösung

Bei der Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie wurde das EU-Emissionshandelssystem für die Handelsperiode 2021-2030 fortentwickelt; die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems wurden jedoch beibehalten.

Dementsprechend wird das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in seiner Grundstruktur fortgeführt und nur punktuell an den Stellen geändert, an denen Änderungsbedarf besteht. Dieser Änderungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Anpassung des TEHG an die Vorgaben der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie. Einige Änderungen beruhen auch auf Vollzugserfahrungen aus der laufenden Handelsperiode, an manchen Stellen ergab sich zudem Klarstellungsbedarf aufgrund von Gerichtsurteilen der nationalen und europäischen Gerichte.

Daneben sind einzelne der bisher bestehenden Regelungen für die Handelsperiode 2021-2030 nicht mehr erforderlich und können daher aufgehoben werden. Dies betrifft zum einen diejenigen Regelungsbereiche, die ab 2021 durch unmittelbar geltende EU-Verordnungen geregelt werden (z.B. EU-Zuteilungsregeln), und zum anderen die ab 2021 nicht mehr bestehende Möglichkeit, dass Betreiber einen Teil ihre Abgabeverpflichtung auch durch Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten erfüllen können.

In Bezug auf den Luftverkehr wird das Gesetz an die Richtlinie angepasst und die Zuständigkeit der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) geregelt.

Im Übrigen bleiben Inhalt und Struktur des Gesetzes unverändert.

C. Alternativen

Alternativen zu diesem Gesetzentwurf bestehen nicht, da zwingende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt werden müssen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund werden in erster Linie Kosten für den Vollzug des Gesetzes durch die DEHSt entstehen. Allerdings werden in der Handelsperiode 2021-2030 keine neuen Industriebranchen in den EU-Emissionshandel einbezogen und die Vollzugsaufgaben für diese Anlagen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Die im TEHG geregelten Vollzugsaufgaben betreffen jedoch auch andere Berichtssysteme für Treibhausgase. So werden internationale Flüge ab 2019 über den globalen markt-basierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) erfasst. Durch diese zusätzlichen Aufgaben wird sich der Verwaltungsaufwand erhöhen. Die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen in voller Höhe refinanziert.

Weiterhin entstehen dem Bund dadurch Kosten, dass er die Emissionen von Anlagen und Luftfahrzeugen, die vom Bund betrieben werden und unter das TEHG fallen, überwachen,

darüber berichten und eine entsprechende Anzahl von Emissionsberechtigungen abgeben muss.

Für die Erteilung von Emissionsgenehmigungen fallen auch Kosten bei den Ländern an. Die zusätzlichen Kosten sind jedoch gering, da die Erteilung der Emissionsgenehmigung in das Verfahren zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung integriert ist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen des Gesetzes ist in der kommenden Handelsperiode 2021-2030 mit einem laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 50 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Gegenüber der geltenden Rechtslage in der Handelsperiode 2013-2020 bedeutet dies einen Rückgang des Erfüllungsaufwands von ca. 8 Mio. €. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Informationspflichten mit Bürokratiekosten.

Der Erfüllungsaufwand ist durch EU-rechtliche Vorgaben determiniert und somit für die „One-in, one-out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in dem allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung werden nachgereicht

F. Weitere Kosten

Für Unternehmen, die bereits am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, ergeben sich zusätzliche Kosten daraus, dass aufgrund der EU-rechtlich festgelegten Verringerung der europaweiten Gesamtmenge eine Steigerung des Preises von Emissionsberechtigungen zu erwarten ist. Dies ist insbesondere für die Energiewirtschaft von Bedeutung, da es bereits seit 2013 keine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen für die Erzeugung von Strom mehr gibt und auch bei der kostenlosen Zuteilung für die Produktion von Wärme ein deutlicher Rückgang der kostenlosen Zuteilung zu erwarten ist.

Veränderungen von Einzelpreisen bestimmter Waren und Dienstleistungen werden voraussichtlich dadurch zustande kommen, dass die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmenskreise ihre steigenden Kosten für Emissionsberechtigungen über Preiserhöhungen an

andere Unternehmen und Privathaushalte weitergeben. Messbare Veränderungen des Preisniveaus sowie insbesondere des Verbraucherpreisniveaus sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angaben zu § 10 bis § 19 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 10 (aufgehoben)
 - § 11 Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Luftfahrzeugbetreiber
 - § 12 (aufgehoben)
 - § 13 (aufgehoben)
 - § 14 Ausgabe von Berechtigungen
 - § 15 Durchsetzung von Rückgabeverpflichtungen
 - § 16 Anerkennung von Emissionsberechtigungen
 - § 17 Emissionshandelsregister
 - Abschnitt 4
 - Globaler marktbasierter Mechanismus für den internationalen Luftverkehr
 - § 18 Überwachung, Berichterstattung und Prüfung
 - Abschnitt 5
 - Gemeinsame Vorschriften
 - § 19 Zuständigkeiten“
 - c. Die Angabe „Abschnitt 5“ wird durch die Angabe „Abschnitt 6“ und die Angabe „Abschnitt 6“ wird durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.
 - d. Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 33 Übergangsregelung zur Gebührenerhebung“

- e. Die Angabe zu § 36 wird aufgehoben
 - f. Die Angabe zu Anhang 5 wird aufgehoben
2. In § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gesetz dient auch der Umsetzung der europäischen und internationalen Vorgaben zur Einbeziehung des Luftverkehrs in Maßnahmen zur Erfassung, Reduktion und Kompensation von Treibhausgasen und zur Umsetzung der europäischen und internationalen Vorgaben zur Erfassung von Treibhausgasen im Seeverkehr.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 Nummer 3 wird nach der Angabe „Nummer 8.1“ die Angabe „oder Nummer 8.2“ gestrichen.
 - b. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz angefügt:
„(9) Für Luftfahrzeugbetreiber nach Absatz 6 Nummer 1, die gemäß der Verordnung nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG zur Überwachung, Berichterstattung oder Prüfung von Treibhausgasemissionen nach dem globalen marktbasieren Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) verpflichtet sind, gelten Abschnitt 4 sowie § 32 Absatz 3 Nummer 6 dieses Gesetzes.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Globaler marktbasierter Mechanismus
die am [28. Juni 2018] von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) beschlossene Maßnahme zur Kompensation und Reduktion von Emissionen im internationalen Luftverkehr (CORSIA), einschließlich der Richtlinien, Empfehlungen und Begleitdokumente;“
 - b. In Nummer 8 werden die Wörter „ausschließlich Luftfahrzeugbetreibern die Befugnis zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum verleiht“ durch die Wörter „für Emissionen des Luftverkehrs vergeben wird“ ersetzt.
 - c. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Monitoring-Verordnung
die Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 181 vom 12.07.2012, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung;“

- d. Nummer 12 wird aufgehoben;
 - e. Nummer 18 wird aufgehoben.
5. In § 4 Absatz 6 wird wie Angabe „den Absätzen 1 und 5“ durch die Angabe „den Absätzen 1, 4 Satz 2 und Absatz 5“ ersetzt.
6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „anzupassen“ die Wörter „und bei der zuständigen Behörde einzureichen“ eingefügt.
 - b. Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Eine erhebliche Änderung der Überwachung nach Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Monitoring-Verordnung.“
 - c. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Für den angepassten Überwachungsplan nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend. Sonstige Änderungen der Tätigkeit und nicht erhebliche Änderungen der Überwachung hat der Betreiber der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; soweit es sich bei der angezeigten Änderung nicht um eine erhebliche Änderung handelt, bestimmt die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 eine Frist zur Vorlage des angepassten Überwachungsplans.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b. Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Ab dem 1. Januar 2013 ausgegebene Berechtigungen sind für unbegrenzte Zeit gültig. Auf den Berechtigungen ist, beginnend mit dem 1. Januar 2021, die Zuordnung zu einer Handelsperiode von jeweils zehn Jahren erkennbar; sie sind für Emissionen ab dem ersten Jahr dieser Handelsperiode gültig.“
8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Versteigerung von Berechtigungen erfolgt nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Nicht versteigert werden Berechtigungen, die nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG gelöscht werden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Anlagenbetreiber erhalten eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen nach Maßgabe der Verordnung der Kommission nach Artikel 10a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/87/EG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Zuteilung setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus. Der Antrag auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen ist innerhalb einer Frist, die von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird, zu stellen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei verspätetem Antrag besteht kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung. Die tatsächlichen Angaben im Zuteilungsantrag müssen von einer Prüfstelle nach § 21 verifiziert worden sein.“
- c. Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
10. § 10 wird aufgehoben
11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Luftfahrzeugbetreiber

- (1) Für Luftfahrzeugbetreiber, die nach § 11 oder § 12 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes in seiner bis zum [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die Handelsperiode 2013-2020 erhalten haben, gilt die Zuteilung in Höhe der für das Jahr 2020 zugeteilten Anzahl an Berechtigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2017/2392 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Einschränkung ihrer Anwendung auf Luftverkehrstätigkeiten und zur Vorbereitung der Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus ab 2021 (ABl. Nr. L 350 vom 29.12.2017, S. 7) für die Jahre 2021 bis 2023 fort. Auf die Zuteilung findet der für die Jahre ab 2021 geltende lineare Reduktionsfaktor gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/87/EG Anwendung.
- (2) Die Zuteilung für die nachfolgende Zuteilungsperiode setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus, der spätestens zwölf Monate vor Beginn der Zuteilungsperiode gestellt werden muss. Bei einem verspäteten Antrag besteht kein Anspruch auf Zuteilung kostenloser Luftverkehrsberechtigungen mehr.
- (3) In dem Antrag muss der Antragsteller die nach den Anforderungen der Monitoring-Verordnung ermittelte Transportleistung angeben, die er im Basisjahr durch

seine Luftverkehrstätigkeit erbracht hat. Die Angaben zur Transportleistung müssen von einer Prüfstelle nach § 21 verifiziert worden sein.

(4) Die zuständige Behörde überprüft die Angaben des Antragstellers zur Transportleistung und übermittelt nur solche Angaben an die Europäische Kommission, deren Richtigkeit ausreichend gesichert ist. Sofern die zuständige Behörde zur Prüfung des Antrags und der darin gemachten Angaben zusätzliche Angaben oder Nachweise benötigt, ist der Luftfahrzeugbetreiber verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist zu übermitteln.

(5) Die zuständige Behörde veröffentlicht eine Liste mit den Namen der Luftfahrzeugbetreiber und der Höhe der zugeteilten Berechtigungen im Bundesanzeiger.

(6) Die Zuteilungsentscheidung ist aufzuheben, soweit sie auf Grund eines Rechtsakts der Europäischen Union nachträglich geändert werden muss oder wenn ein Luftfahrzeugbetreiber keine Luftverkehrstätigkeit mehr ausübt. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.“

12. Die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.

13. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Zuteilung für Luftfahrzeugbetreiber nach § 11 gibt die zuständige Behörde die Luftverkehrsberechtigungen jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres aus.“

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Anerkennung von Emissionsberechtigungen

Emissionsberechtigungen, die von Drittländern ausgegeben werden, mit denen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berechtigungen gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG geschlossen wurden, stehen nach Maßgabe der Verordnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG sowie der auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Vorschriften Berechtigungen gleich.“

15. Nach § 17 wird folgende Bezeichnung eingefügt:

„Abschnitt 4

Globaler marktbasierter Mechanismus für den internationalen Luftverkehr“

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Überwachung, Berichterstattung und Prüfung

- (1) Die Verpflichtungen für Luftverkehrsbetreiber zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung der von ihnen bei internationalen Flügen freigesetzten Treibhausgase nach dem globalen marktbasieren Mechanismus bestimmen sich nach der Verordnung gemäß Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG und der Rechtsverordnung nach Absatz 4.
- (2) Das Umweltbundesamt ist die nach § 19 Absatz 1 Satz 3 zuständige Behörde für den Vollzug des globalen marktbasieren Mechanismus. § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) § 3, § 20, § 22 Absatz 3, und § 23 gelten entsprechend.
- (4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Ermittlung von und Berichterstattung über Emissionen nach dem globalen marktbasieren Mechanismus, zur Verifizierung der berichteten Angaben sowie zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen einschließlich der dazu von der ICAO veröffentlichten Verfahren und Begleitdokumente zu regeln, soweit diese Sachverhalte nicht in der Verordnung nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG abschließend geregelt sind.“
17. Vor § 19 wird die Bezeichnung „Abschnitt 4“ durch die Bezeichnung „Abschnitt 5“ ersetzt
18. In § 19 Absatz 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Angabe „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.
19. § 21 wird wie folgt geändert.
- a. In Absatz 1 wird die Angabe „11 Absatz 4 Satz 4 und § 13 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt
- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Prüfstelle hat die Prüfung von Emissionsberichten, Zuteilungsanträgen und Datenmitteilungen nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 600/2012 in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung nach Artikel 10a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/87 sowie den Rechtsverordnungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 zu prüfen.“
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Eröffnung eines Personen- oder Händlerkontos in dem EU-Emissionshandelsregister erhebt die zuständige Behörde von dem Kontoinhaber eine Gebühr von 170 Euro, für die Verwaltung eines Personen- oder Händlerkontos eine Gebühr von 600 Euro pro Handelsperiode sowie für die Umfirmierung eines Kontos oder für die Änderung eines Kontobevollmächtigten eine Gebühr von jeweils 60 Euro.“

- b. In Absatz 3 wird die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „7 000 Euro“ ersetzt.

21. In § 24 wird die Angabe „sowie Nummer 8 bis 11“ gestrichen.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

- b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird über das Vermögen eines Betreibers das Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter die zuständige Behörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Alle Verpflichtungen des Betreibers aus diesem Gesetz bestehen während des Insolvenzverfahrens fort. Der Insolvenzverwalter teilt der zuständigen Behörde die natürlichen Personen mit, die während des Insolvenzverfahrens berechtigt sind, Übertragungen nach § 7 Absatz 3 vorzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den vorläufigen Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Betreibers.“

[23. *Hinweis:*

§ 27 wird zur europarechtskonformen Umsetzung von Art. 27 und 27a aktualisiert; Alternativ: In § 27 wird eine Verordnungsermächtigung für BMU im Einvernehmen mit BMWi für die Umsetzung von Art. 27 und 27a der RL in deutsches Recht geschaffen.]

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa. Nummer 3 wird wie folgt gefasst

„3. Einzelheiten für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber nach § 9, soweit diese Sachverhalte nicht in der Verordnung nach Artikel 10a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/87 in ihrer jeweils geltenden Fassung abschließend geregelt sind, sowie Einzelheiten für die Anpassung der Zuteilung zur Umsetzung des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 10a Absatz 21 der Richtlinie 2003/87 zu regeln. In dieser Rechtsverordnung kann die Bundesregierung insbesondere regeln:

- a. die Erhebung von Daten über die Emissionen und die Produktion von Anlagen und sonstiger für das Zuteilungsverfahren relevanter Daten,
 - b. die Bestimmung der Produktionsmenge oder sonstiger Größen, die zur Berechnung der Zuteilungsmenge und ihrer dynamischen Anpassung während der Handelsperiode erforderlich sind,
 - c. die Zuteilung für Neuanlagen, einschließlich der Bestimmung der Auslastung dieser Anlagen,
 - d. die Bestimmung der jährlich auszugebenden Mengen von kostenlosen Berechtigungen in der Zuteilungsentscheidung sowie den Übergang der Zuteilung im Falle der Teilung oder Zusammenlegung von Anlagen,
 - e. die im Antrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1
 - aa) erforderlichen Angaben und
 - bb) erforderlichen Unterlagen sowie die Art der beizubringenden Nachweise und
 - f. Anforderungen an die Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Datenmitteilungen im Zusammenhang mit der Zuteilung sowie Ausnahmen von der Verifizierungspflicht.“
- bb. Nummer 4 Buchstabe b) wird aufgehoben und Buchstabe c) wird Buchstabe b).
 - cc. Nummer 5 wird aufgehoben.
- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 1 wird die Angabe „11 Absatz 4 Satz 4 und § 13 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - bb. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 - „2. Einzelheiten zur Erstellung und Änderung des Überwachungsplans nach § 6, soweit diese Sachverhalte nicht in der Monitoring-Verordnung abschließend geregelt sind; abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 3 kann sie dabei auch für bestimmte Fallgruppen sonstiger Änderungen der Tätigkeit oder nicht erheblicher Änderungen der Überwachung abweichende Fristen für die Erstattung der Anzeige und der Vorlage des geänderten Überwachungsplans festlegen;“
 - cc. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
 - c. Im Einleitungssatz von Absatz 2, in Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ durch die Angabe „Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ ersetzt.

25. Vor § 29 wird die Bezeichnung „Abschnitt 5“ durch die Bezeichnung „Abschnitt 6“ ersetzt.
26. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
27. § 32 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „nicht, nicht rechtzeitig oder“ eingefügt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 6 Absatz 1“ die Angabe „oder § 6 Absatz 3 Satz 1“ eingefügt und werden die Wörter „einen Überwachungsplan nicht“ durch die Wörter „einen Überwachungsplan nicht, nicht vollständig“ ersetzt.
 - bb. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„entgegen § 6 Absatz 3 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“
 - cc. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Satz 3 Nummer 3 oder Nummer 11 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe e Unterbuchstabe bb“ ersetzt.
 - c. Absatz 5 wird aufgehoben.
28. Vor § 33 wird die Bezeichnung „Abschnitt 6“ durch die Bezeichnung „Abschnitt 7“ ersetzt.
29. Die §§ 33 bis 36 werden wie folgt gefasst:

„§ 33

Übergangsregelung zur Gebührenerhebung

§ 22 Absatz 1 gilt für die Erhebung von Gebühren für die Eröffnung und Verwaltung von Konten ab der Handelsperiode 2021 bis 2030. § 22 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gilt für die Verwaltung von Konten für die Handelsperiode 2013 bis 2020.“

§ 34

Übergangsregelung für Anlagenbetreiber

(1) Für die Freisetzung von Treibhausgasen durch Tätigkeiten im Sinne des Anhangs 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I

S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, sind in Bezug auf die Handelsperiode 2013 bis 2020 die §§ 1 bis 36 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Anlage, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, erst zwischen dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wird.

(2) Auf Anlagenbetreiber sind die Pflichten nach den §§ 4, 5 sowie § 7 erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden. Soweit sich diese Vorschriften auf Emissionen beziehen, sind sie für Treibhausgase, die ab diesem Datum freigesetzt werden, anzuwenden. Die §§ 9 und 14 sind erst auf die Zuteilung und die Ausgabe von Berechtigungen für die Handelsperiode 2021 bis 2030 anzuwenden. § 24 ist auf die Feststellung einheitlicher Anlagen ab der Handelsperiode 2021 bis 2030 anzuwenden. Die zuständige Behörde kann Feststellungen nach § 24 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, , mit Wirkung ab der Handelsperiode 2021 bis 2030 widerrufen, sofern diese Feststellungen nach § 24 oder der Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 nicht getroffen werden durften.

§ 35

Übergangsregelung für Luftfahrzeugbetreiber

(1) Für die Freisetzung von Treibhausgasen durch Luftverkehrstätigkeiten im Sinne des Anhang 1 Teil 2 Nummer 33 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, sind in Bezug auf die Handelsperiode 2013 bis 2020 die §§ 1 bis 36 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, weiter anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Luftverkehrstätigkeit erst zwischen dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und dem 31. Dezember 2020 aufgenommen wird.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 und 2 gilt der für das Jahr 2020 genehmigte Überwachungsplan für die Jahre 2021 bis 2023 fort.“

30. In Anhang 1 Teil 2 wird Nummer 33 Satz 2 wie folgt geändert:
- a. In Buchstabe i) wird das Wort „sowie“ durch ein schließendes Komma ersetzt.
 - b. In Buchstabe j) werden die Wörter „durchgeführt werden.“ durch die Wörter „durchgeführt werden, sowie“ ersetzt.

- c. Es wird ein neuer Buchstabe k) angefügt:
- „k) vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2030 Flüge, die nicht unter die Buchstaben a) bis j) fallen und von einem nichtgewerblichen Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt werden, dessen Flüge jährliche Gesamtemissionen von weniger als 1 000 Tonnen aufweisen.“

31. Anhang 2 wird wie folgt gefasst:

„Teil 1 – Fristen für die Vorlage eines Überwachungsplans

Für die Einreichung eines Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Fristen:

- a) Für Betreiber von Anlagen, die spätestens zehn Monate vor Beginn einer Handelsperiode in Betrieb genommen wurden, endet die Frist fünf Monate vor Beginn der Handelsperiode;
- b) Betreiber von Anlagen, die später als zehn Monate vor Beginn einer Handelsperiode erstmalig den Pflichten nach § 5 unterliegen, müssen den Überwachungsplan vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtigkeit vorlegen.
- c) Luftfahrzeugbetreiber, die ihre Luftverkehrstätigkeit in einer laufenden Handelsperiode aufnehmen, müssen unverzüglich nach diesem Zeitpunkt einen Überwachungsplan über die Emissionsberichterstattung für diese Handelsperiode vorlegen.“

Teil 2 – Anforderungen an die Ermittlung von Emissionen und die Emissionsberichterstattung

Ein Betreiber hat seine Emissionen nach seinem genehmigten Überwachungsplan zu ermitteln. Soweit dieser Überwachungsplan keine Regelungen trifft, hat er die Emissionen nach der Monitoring-Verordnung und der Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 zu ermitteln und darüber zu berichten. Soweit diese keine Regelungen treffen, ist bei Oxidationsprozessen ein Oxidationsfaktor von 1 zugrunde zu legen; eine unvollständige Verbrennung bleibt auch bei der Bestimmung des Emissionsfaktors unberücksichtigt.“

32. Anhang 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

§ 1 Absatz 11 Nummer 9 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 9. September 1998 (BGBl. I 2776), das zuletzt durch Art. 7, Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der

Zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie vom 17. Juli 2018 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„9. Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit sie im EU-Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate).“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Wertpapierhandel

§ 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f des Gesetzes über den Wertpapierhandel vom 9. September 1998 (BGBl. I), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„f) Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes, soweit sie im EU-Emissionshandelsregister gehalten werden dürfen (Emissionszertifikate).“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das europäische Emissionshandelssystem ist ein zentrales Instrument der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik. Mit dem Gesetzentwurf sollen die nationalen Rechtsgrundlagen für die Ausgestaltung dieses Emissionshandelssystems für die Handelsperiode 2021 bis 2030 geschaffen werden.

Im November 2017 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Reform des EU-Emissionshandelssystems geeinigt. Diese Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76, S. 3 vom 19. März 2018) legt die Rahmenbedingungen für die Fortführung des EU-Emissionshandels in der Handelsperiode 2021 bis 2030 fest. Diese Richtlinie ist am 8. April 2018 in Kraft getreten.

Für den EU-Emissionshandel im Luftverkehr wurde die EU-Emissionshandelsrichtlinie außerdem geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2392 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 (ABl. L 350, S. 7 vom 29. Dezember 2017). Diese Verordnung erhält die derzeitige Einschränkung der Richtlinie auf Luftverkehrstätigkeiten innerhalb des EWR aufrecht und dient der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ab 2021. Diese Richtlinienänderung ist am 29.12.2017 in Kraft getreten.

Die vorliegende Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) dient vor allem der Umsetzung der geänderten EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht.

Um das Verfahren der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen im Jahr 2019 durchführen zu können, sollte die nationale Umsetzung der Richtlinie bereits im Jahr 2018 abgeschlossen sein. Dies gilt auch für die ab Januar 2019 beginnende Emissionsberichterstattung über alle internationalen Flüge der Luftfahrtunternehmen nach dem globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bei der Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie wurden das EU-Emissionshandelssystem für die Handelsperiode 2021-2030 fortentwickelt; die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems wurden jedoch beibehalten.

Dementsprechend wird das treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in seiner Grundstruktur fortgeführt und nur punktuell an den Stellen geändert, an denen Änderungsbedarf besteht. Dieser Änderungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus der Anpassung des TEHG an die Vorgaben der geänderten ETS-Richtlinie. Einige Änderungen beruhen auch auf Vollzugserfahrungen aus der laufenden Handelsperiode, an manchen Stellen ergab sich zudem Klarstellungsbedarf aufgrund von Gerichtsurteilen der nationalen und europäischen Gerichte.

Daneben sind einzelne der bisher bestehenden Regelungen für die Handelsperiode 2021-2030 nicht mehr erforderlich und können daher aufgehoben werden. Dies betrifft zum einen diejenigen Regelungsbereiche, die ab 2021 durch unmittelbar geltende EU-Verordnungen geregelt werden (z.B. EU-Zuteilungsregeln), und zum anderen die ab 2021 nicht mehr bestehende Möglichkeit, dass Betreiber einen Teil ihre Abgabeverpflichtung auch durch Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten erfüllen können.

In Bezug auf den Luftverkehr wird das Gesetz an die Richtlinie angepasst und die Zuständigkeit der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) geregelt. Zudem wird ein neuer Abschnitt eingeführt, welcher der Umsetzung der globalen marktbasierten Maßnahme der ICAO dient.

Im Übrigen bleiben Inhalt und Struktur des Gesetzes unverändert.

III. Alternativen

Alternativen zu diesem Gesetzentwurf bestehen nicht, da zwingende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben umgesetzt werden müssen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für alle Artikel dieses Gesetzes – in Übereinstimmung mit dem Stammgesetz – aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung und der Regelung des Rechts der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und 11 des Grundgesetzes. Für die Regelungen zum Luftverkehr besteht zudem eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Absatz 1 Nummer 6 GG.

Die Einführung dieser Regelungen muss aus Wettbewerbsgründen und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik Deutschland bundeseinheitlich erfolgen. Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems sollen zum Schutz des Klimas und zur Gewährleistung von Wettbewerbsgleichheit möglichst einheitliche Regeln bestehen. Eine Lösung auf Länderebene würde diesem besonderen Bedürfnis nach Einheitlichkeit nicht gerecht. Wie bereits beim Stammgesetz kann auch bei der vorliegenden Gesetzesänderung nur eine bundeseinheitliche Regelung eine angemessene Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie sicherstellen. Die vorgesehene bundeseinheitliche Lösung ist daher im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf sichert die vollständige und widerspruchsfreie Umsetzung unmittelbar geltenden EU-Rechts und ist daher mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Ferner wird der globale marktbasierende Mechanismus im internationalen Luftverkehr (CORSIA) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat der ICAO und zur Umsetzung der Beschlüsse des ICAO-Rats gemäß des Chicagoer Abkommens verpflichtet. Allerdings wird CORSIA EU-weit einheitlich durch europarechtliche Vorschriften in der EU-Emissionshandelsrichtlinie (Art. 28b und Art. 28c der Richtlinie 2003/87) umgesetzt, auf die der Entwurf verweist. Im Übrigen wird der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Die Änderungen durch dieses Gesetz sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar. Die vorgesehenen Rechtsänderungen treten erst nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die zunehmende EU-weite Harmonisierung der Regelungen zum EU-Emissionshandelssystem trägt zu einer weiteren Rechtsvereinheitlichung bei. Bei der Änderung der Richtlinie wurden auch Vollzugserfahrungen der Mitgliedstaaten sowie Entscheidungen der nationalen und europäischen Gerichte berücksichtigt. Diese strukturelle Verbesserung der Vollzugsregelungen führt zu größerer Rechtssicherheit bei allen Beteiligten und dadurch zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung. Diese Verbesserungen auf der Ebene des EU-Rechts werden durch das vorliegende Gesetz in nationales Recht umgesetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetzgebungsvorhaben dient dazu, die Reform des EU-Emissionshandels auf EU-Ebene in nationales Recht umzusetzen und damit die Integrität des EU-Emissionshandelssystems zu verbessern. Gleichzeitig leistet es – wie das Stammgesetz insgesamt – einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten und trägt zu einer klimafreundlichen, nachhaltigen Entwicklung bei. Das Gesetzgebungsvorhaben steht damit im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 und 2 der Nachhaltigkeitsindikatoren zur Generationengerechtigkeit (Ressourcenschonung, Klimaschutz).

Durch den Emissionshandel können die Klimaziele am kosteneffizientesten erreicht werden. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigt (Indikatorbereich 10). Durch die Bepreisung von Treibhausgas-Emissionen wird ein Anreiz für innovative Lösungen geschaffen (Indikatorbereich 8).

Die Fortentwicklung des Emissionshandels insgesamt ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund werden in erster Linie Kosten für den Vollzug des Gesetzes durch die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) entstehen. Allerdings werden in der Handelsperiode 2021-2030 keine neuen Industriebranchen in den EU-Emissionshandel einbezogen und die Vollzugsaufgaben für diese Anlagen bleiben im Wesentlichen unverändert.

Die im TEHG geregelten Vollzugsaufgaben betreffen jedoch auch andere Berichterstattungssysteme für Treibhausgase. So werden die internationalen Flüge, die bislang nicht dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen, nunmehr ab 2019 über den globalen marktbasierten Mechanismus der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) erfasst. Im Bereich der internationalen Seeschifffahrt bestehen Berichterstattungspflichten nach der europäischen MRV-Seeverkehrsverordnung zur Überwachung; Berichterstattung und Prüfung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr. Für die MRV-Seeverkehrsverordnung ist für 2018 eine Überprüfung durch die Kommission vorgesehen, die gegebenenfalls eine Angleichung an die ab 2019 zu erfüllenden Berichterstattungspflichten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zur Folge hat. Hierdurch können zusätzliche Aufgaben entstehen, durch die sich der Verwaltungsaufwand erhöhen könnte. Die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen in voller Höhe refinanziert.

Weiterhin entstehen dem Bund dadurch Kosten, dass er die Emissionen von Anlagen und Luftfahrzeugen, die vom Bund betrieben werden und unter das TEHG fallen, überwachen, darüber berichten und eine entsprechende Anzahl von Emissionsberechtigungen abgeben muss.

Für die Erteilung von Emissionsgenehmigungen fallen auch Kosten bei den Ländern an. Die zusätzlichen Kosten sind jedoch gering, da die Erteilung der Emissionsgenehmigung in das Verfahren zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung integriert ist.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen des Gesetzes ist in der kommenden Handelsperiode 2021-2030 mit einem laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 50 Mio. Euro pro Jahr zu rechnen. Gegenüber der geltenden Rechtslage in der Handelsperiode 2013-2020 bedeutet dies einen Rückgang des Erfüllungsaufwands von ca. 8 Mio. €. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Informationspflichten mit Bürokratiekosten.

Der Erfüllungsaufwand ist durch EU-rechtliche Vorgaben determiniert und somit für die „One-in, one-out“-Regelung unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die detaillierte Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in dem allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Die Verringerung des Erfüllungsaufwandes resultiert zum einen aus Regelungen zur Vollzugs-erleichterung, zum anderen jedoch, bei einzelnen Vorgaben, auch aus einer Verringerung der Fallzahlen oder der Verringerung der Periodizität (Verlängerung der Handelsperiode von 8 auf 10 Jahre).

aa) Vorhandene Messwerte zum TEHG 2011

Für das geltende TEHG hat das Statistische Bundesamt den Aufwand zur Erfüllung der konkreten TEHG-Vorgaben für die Handelsperiode 2013-2020 untersucht und die Ergebnisse dieser Messungen in der Datenbank „WebSKM“ veröffentlicht.

Danach ergibt sich durch das TEHG 2011 für die Handelsperiode 2013-2020 ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von etwa 59 Mio. € pro Jahr. Die Verteilung dieses vom Statistischen Bundesamt ermittelten Gesamtaufwandes auf die einzelnen gesetzlichen Vorgaben ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Vorgabe Nr.	TEHG	Bezeichnung der Vorgabe	Kosten pro Jahr in Tsd. €
1	§ 5	Emissionsermittlung / Emissionsbericht	54.621
2	§ 6	Erstellung / Änderung Überwachungsplan	990
3	§ 9	Zuteilung kostenloser Berechtigungen	3.062
4	§ 22	Mitteilung zum Betrieb (§ 22 ZuV 2020)	377
5	§ 4	Antrag TEHG-Genehmigung	11
6	§ 4	gesonderte Emissionsgenehmigung	1
7	§ 4	Anzeige Anlagenänderung	57
8	§ 7	Abgabe von Berechtigungen	73
9	§ 11	kostenlose Zuteilung Luftverkehr	-
10	§ 12	kostenlose Zuteilung Newcomer Luftverkehr	4
11	§ 17	Eröffnung Registerkonto	9
12	§ 18	Umtausch von Projektgutschriften	10
13	§ 24	Behandlung als einheitliche Anlage	-
14	§ 27	Antrag Kleinanlagen-Opt-Out	37
		Summe	59.252

Messwerte Destatis zum Erfüllungsaufwand TEHG 2011

Der in der Tabelle ausgewiesene Erfüllungsaufwand bezieht sich auf alle vom Emissionshandel erfassten Sektoren (einschließlich Flugverkehr) und alle derzeit knapp 1.900 Anlagen.

cc) Abschätzung des Erfüllungsaufwandes durch die Änderung des TEHG

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012 (Stand: 31.12.2017). Für die unterschiedlichen Tätigkeiten werden jeweils dasselbe Qualifikationsniveau der Bearbeiter sowie dieselben Stundensätze verwendet wie bei der im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Ausgangsmessung für das gesamte TEHG.

Nachfolgend wird die Abschätzung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes für die von der Gesetzesänderung im Wesentlichen betroffenen Vorgaben Nr. 1-4 gesondert dargestellt. Die sonstigen Vorgaben beziehen sich entweder auf unverändert fortgeführte Regelungen oder sind summenmäßig vernachlässigbar, da sich der konkrete Erfüllungsaufwand für die Einzelvorgaben um weniger als 5 Prozent des in der Tabelle angegebenen Wertes erhöhen oder verringern wird.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes sind auch die jährlichen Fallzahlen von Bedeutung. Hier gibt es im Bereich des EU-Emissionshandels eine hohe Transparenz, da der Emissionshandel bundeseinheitlich von der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) vollzogen wird und die Anlagen jährlichen Berichtspflichten unterliegen, so dass der Kreis der am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen bekannt ist.

Derzeit nehmen 1.874 Anlagen in Deutschland am Emissionshandel teil. Hiervon wurden 41 Anlagen aus dem Bereich der Grundstoffchemie (Polymerisationsanlagen) erst seit 2018 in das System einbezogen. Für die Handelsperiode 2021-2030 bleibt der Anwendungsbereich der ETS-Richtlinie gleich, so dass keine neuen Industriesektoren einbezogen werden. Allerdings hatte der EuGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2018 (Trinseo) festgestellt, dass Anlagen, die selbst keine Treibhausgas freisetzen können, nicht am Emissionshandel teilnehmen. Dies betrifft in Deutschland 34 Anlagen, die nach einer entsprechenden Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde nicht weiter am Emissionshandel teilnehmen werden. Vor diesem Hintergrund werden ab 2021 insgesamt 1.840 Anlagen am Emissionshandel teilnehmen.

Für den Emissionshandel im Flugverkehr hat sich Anwendungsbereich durch die Beschränkung auf Intra-EU-Flüge auf insgesamt 75 Fluggesellschaften reduziert.

(1) Vorgabe: Emissionsberichterstattung

Die Erfüllung der Pflicht zur jährlichen Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG ist bei den vom Emissionshandel erfassten Anlagen mit sehr unterschiedlich hohem Aufwand verbunden. Dies hängt zum einen von der Größe der Anlage ab, zum anderen aber entscheidend auch von der Komplexität der Emissionsströme. Die Komplexität der Emissionsberichterstattung resultiert bei Anlagen im EU-Emissionshandel beispielsweise daraus, dass mehrere Teilanlagen im Verbund gefahren werden, dabei verschiedene Brennstoffe eingesetzt werden und zusätzlich zu dem Hauptemissionsstrom aus der Wärmeerzeugung noch weitere Emissionsströme aus Prozessen und Nebenaggregaten erfasst werden müssen. Daher wurden bereits für die TEHG-Bestandsmessung zwei Fallgruppen differenziert (einfache/komplexe Anlage), für die jeweils unterschiedlich hohe Werte bei den Einzelkomponenten des Erfüllungsaufwandes ermittelt wurden.

Für die Handelsperiode 2021-2030 wird sich durch die TEHG-Änderung folgende Veränderungen der Messung ergeben:

Die Gesamtfallzahl der einbezogenen Anlagen geht geringfügig von 1.900 auf 1.840 zurück, die Anzahl der teilnehmenden Fluggesellschaften bleibt mit 75 konstant.

Eine größere Veränderung ist beim internen Aufwand für die Emissionsberichterstattung bei den stationären Anlagen zu erwarten. Hier gab es zu Beginn der Handelsperiode 2013-2020 eine Vielzahl von Zweifelsfällen, wie die Daten für die Emissionsberichterstattung zu erheben und zu berichten sind. Diese Zweifelsfälle sind im Verlauf der vergangenen Jahre vielfach gelöst worden, teilweise durch Konkretisierungen in der EU-Monitoring-Verordnung, durch entsprechende Hinweis-papiere der EU-Kommission oder auch durch gerichtliche Entscheidungen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Erstellung des Emissionsberichts um eine jährlich wiederkehrende Handlung, da exakt dieselben Emissionsströme überwacht werden. Vor diesem Hintergrund kann als konservative Schätzung über die Handelsperiode 2013-2020 hin-

weg ein Synergieeffekt von 4 % pro Jahr angesetzt werden. Unter Berücksichtigung der weiteren Fortschreibung der Monitoring-Verordnung, von der einerseits weitere Vollzugserleichterungen, andererseits jedoch auch einzelne neue Regelungen (z.B. im Bereich weitergeleiteter Treibhausgase) zu erwarten sind, wird für die Handelsperiode 2021-2030 eine durchschnittliche Verringerung des Bearbeitungsaufwandes von 25 % gegenüber der bisherigen Messung angesetzt.

Vorgabe: Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG [TEHG-Novelle 2018]					
	interne Kosten (/. 25%) in €	Kosten Externer (Verifizierung) in €	Gesamt- aufwand in €	Fallzahl pro Jahr	Summe in €
einfach	9.244	5.330	14.574	1.000	14.573.960
komplex	14.729	21.580	36.309	840	30.499.442
Flug groß	7.264	14.650	21.914	49	1.073.780
Flug klein	1.654	1.233	2.887	26	75.069
Gesamt					46.222.252

(2) Vorgabe: Erstellung und Anpassung des Überwachungsplans

(i) Erstellung des Überwachungsplans

Die Pflicht zur Erstellung eines Überwachungsplans nach § 6 TEHG für die Handelsperiode 2021-2030 trifft alle emissionshandelspflichtigen Anlagen. Allerdings handelt es sich bei diesem Überwachungsplan nur um die Fortschreibung des bereits genehmigten Überwachungsplans aus der Handelsperiode 2013-2020 und seine Anpassung an etwaig geänderte Anforderungen aus der Monitoring-Verordnung.

Der bisherige Messwert betraf die Erstellung des Überwachungsplans für die Handelsperiode 2013-2020, den die Betreiber tatsächlich in größerem Umfang überarbeiten mussten. Gleichwohl wird für die Abschätzung des Erfüllungsaufwands der bisherige Messwert aus Vereinfachungsgründen fortgeschrieben.

Bei den jährlichen Fallzahlen ergeben sich Veränderungen aus der Gesamtzahl der Anlagen, insbesondere, weil bei Kapazitätserweiterungen ab 2021 der Überwachungsplan nicht erstellt, sondern nur geändert wird. Daneben wirkt sich auch die Verlängerung der Handelsperiode von 8 auf 10 Jahre auf die jährliche Fallzahl aus (Periodizität 1/10 statt 1/8).

(ii) Anpassung des Überwachungsplans

Neben der Pflicht zur Erstellung des Überwachungsplans sind Betreiber auch verpflichtet, den Überwachungsplan bei Änderungen des Anlagenbetriebs oder der Überwachungsmethode

anzupassen und der DEHSt zur Genehmigung vorzulegen. Die Vollzugspraxis in der Handelsperiode 2013-2020 hat gezeigt, dass die Anzahl solcher relevanten Änderungen des Überwachungsplans höher liegt als erwartet. Dies wird sich auch in der Handelsperiode 2021-2030 nicht grundlegend ändern. Daneben wird die Gruppe der Kapazitätserweiterungen nunmehr bei der Änderung eines Überwachungsplans geführt. Daher wird die Annahme zur zukünftigen Fallzahl bei der Änderung des Überwachungsplans deutlich erhöht.

Vorgabe: Überwachungsplan nach § 6 TEHG [TEHG-Novelle 2018]					
	interne Kosten	Kosten Externer	Gesamt- aufwand	Fallzahl	Summe
	in €	in €	in €	pro Jahr	in €
Anp einfach	1.044	240	1.284	42	53.942
Anp komplex	2.610	600	3.210	110	353.142
Neuanlage	5.220	1.200	6.420	10	64.198
Änderung	1.044	254	1.298	180	233.701
Gesamt					704.983

(3) Vorgabe: Kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

Die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten setzt einen Antrag des Anlagenbetreibers voraus. Der Aufwand zur Erstellung dieses Antrags hängt – ähnlich wie bei der Emissionsberichterstattung – entscheidend von der Komplexität der Anlage ab. Daher wurden bereits für die TEHG-Bestandsmessung zwei Fallgruppen differenziert (einfache/komplexe Anlage), für die jeweils unterschiedlich hohe Werte bei den Einzelkomponenten des Erfüllungsaufwandes ermittelt wurden.

Im Hinblick auf den zukünftig zu erwartenden Erfüllungsaufwand werden sich für die Handelsperiode 2021- 2030 erhebliche Veränderungen ergeben. Auf der einen Seite hängt die Höhe der kostenlosen Zuteilung von den tatsächlichen Produktionsmengen in den Jahren 2014-2018 ab. Diese Daten haben die Betreiber in Deutschland bereits mit den Mitteilungen zum Betrieb nach § 22 ZuV erhoben und der DEHSt übermittelt; dieser Bearbeitungsaufwand fällt also weg.

Auf der anderen Seite werden im Rahmen des Zuteilungsverfahrens auch Effizienzdaten der Anlage erhoben, auf deren Grundlage die EU-Kommission dann EU-weit einheitlich die sog. „Produkt-Benchmarks“ festlegt; diese Effizienzdaten der Anlagen wurden bislang nicht erhoben. Für diese neue Datenerhebung kommt es entscheidend darauf an, aus wie vielen Teilelementen die Zuteilung an eine Anlage besteht. Bei einem einheitlichen Produkt ist diese Datenerhebung sehr einfach, da alle erforderlichen Daten bereits im Rahmen der Emissions- bzw. Produktionsberichterstattung der Jahre 2014 bis 2018 erhoben worden. Komplex ist

diese Datenerhebung hingegen bei Anlagen, deren kostenlose Zuteilung aus mehreren Teilelementen besteht, da in diesen Fällen die Gesamtemissionsmenge den einzelnen Teilelementen zugeordnet werden muss.

Im Ergebnis wird daher der Erfüllungsaufwand für die kostenlose Zuteilung (interne/externe Kosten) gegenüber der Bestandsmessung um deutlich mehr als die Hälfte zurückgehen. Für die Abschätzung wird ein Rückgang um 50 % angesetzt. Bei den Fallzahlen ergibt sich eine spürbare Erhöhung durch die Verkürzung der Zuteilungsperiode von 8 auf 5 Jahre (Periodizität 1/5 statt 1/8).

Vorgabe: Kostenlose Zuteilung nach § 9 TEHG [TEHG-Novelle 2018]					
	interne Kosten (./ 50 %) in €	Kosten Externer (Verifizierung ./ 50 %) in €	Gesamt- aufwand in €	Fallzahl pro Jahr	Summe in €
komplex	4.800	3.762	8.562	168	1.438.356
einfach	2.400	1.881	4.281	200	856.164
Neuanlage	1.200	1.242	2.442	10	24.419
Gesamt					2.318.938

(5) Vorgabe: Mitteilung zum Betrieb

Die Betreiber emissionshandlungspflichtiger Anlagen sind bereits in der laufenden Handelsperiode verpflichtet, der DEHSt einmal jährlich die Produktionsmengen des Vorjahres mitzuteilen. Diese Produktionsmengenmitteilung wird es auch in der Handelsperiode 2021-2030 geben. Hierfür werden die Ergebnisse der Destatis-Basismessung fortgeführt.

Allerdings wird diese Mitteilung der Produktionsmengen in der Handelsperiode 2021-2030 eine größere Bedeutung bekommen, da die Zuteilungen bei einem Anstieg oder Rückgang der Produktionsmenge in wesentlich stärkerem Maße angepasst werden als bisher (dynamische Allokation). Da die Zuteilungen in diesen Fällen von Amts wegen angepasst werden, ergibt sich hieraus nur ein höherer Aufwand der Verwaltung (s. unten c.).

Zusätzlich müssen diese Produktionsmengenmitteilungen zukünftig zusammen mit dem Emissionsbericht von einem Sachverständigen verifiziert werden. Wegen der einheitlichen Verifizierung werden hier zusätzliche Verifizierungskosten von 500 € pro Anlage angesetzt.

Vorgabe: Mitteilung zum Betrieb nach § 22 ZuV 2020 [TEHG-Novelle 2018]					
	interne Kosten in €	Kosten Externer (Verifizierung) in €	Gesamt- aufwand in €	Fallzahl pro Jahr	Summe in €
Mitteilung	224	500	724	1.840	1.331.645
Gesamt					1.331.645

dd) Ergebnis

Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, der sich aus der Änderung des TEHG voraussichtlich ergeben wird, wurden die Destatis-Basisdaten aus der Messung des Erfüllungsaufwandes für die Vorgaben des TEHG 2011 herangezogen und für diejenigen Vorgaben aktualisiert, bei denen sich die Gesetzesänderung in relevanter Weise auswirken wird.

Im Ergebnis ist für die Handelsperiode 2021-2030 eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft im Umfang von etwa 8 Mio. € pro Jahr zu erwarten. Dieser Rückgang des Erfüllungsaufwandes ist vollständig dem Bereich der Bürokratiekosten zuzurechnen.

Vorgabe Nr.	TEHG	Bezeichnung der Vorgabe	Kosten pro Jahr in Tsd. €
1	§ 5	Emissionsermittlung / Emissionsbericht	46.222
2	§ 6	Erstellung / Änderung Überwachungsplan	705
3	§ 9	Zuteilung kostenloser Berechtigungen	2.319
4	§ 22	Mitteilung zum Betrieb (§ 22 ZuV 2020)	1.332
5	§ 7	Abgabe von Berechtigungen	73
6	§ 4	Antrag TEHG-Genehmigung	11
7	§ 4	gesonderte Emissionsgenehmigung	1
8	§ 4	Anzeige Anlagenänderung	57
9	§ 11	kostenlose Zuteilung Luftverkehr	-
10	§ 12	kostenlose Zuteilung Newcomer Luftverkehr	4
11	§ 17	Eröffnung Registerkonto	9
12	§ 18	Umtausch von Projektgutschriften	10
13	§ 24	Behandlung als einheitliche Anlage	-
14	§ 27	Antrag Kleinanlagen-Opt-Out	37
		Summe	50.780

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung werden nachgereicht

5. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

6. Weitere Kosten

Für Unternehmen, die bereits am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, ergeben sich zusätzliche Kosten daraus, dass aufgrund der Verknappung der europaweiten Gesamtmenge

eine Steigerung des Preises von Emissionsberechtigungen zu erwarten ist. Dies ist insbesondere für die Energiewirtschaft von Bedeutung, da es bereits seit 2013 keine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen für die Erzeugung von Strom mehr gibt und auch bei der kostenlosen Zuteilung für die Produktion von Wärme ein deutlicher Rückgang der kostenlosen Zuteilung zu erwarten ist.

Veränderungen von Einzelpreisen bestimmter Waren und Dienstleistungen werden voraussichtlich dadurch zustande kommen, dass die unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmenskreise ihre steigenden Kosten für Emissionsberechtigungen über Preiserhöhungen an andere Unternehmen und Privathaushalte weitergeben. Messbare Veränderungen des Preisniveaus sowie insbesondere des Verbraucherpreisniveaus sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

7. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da dies nach den Vorgaben der umzusetzenden EU-Emissionshandels-Richtlinie ausgeschlossen ist.

Das Gesetz dient der Umsetzung der novellierten EU-Emissionshandels-Richtlinie. Nach dieser Richtlinie sind für den EU-Emissionshandel verschiedene Evaluierungsinstrumente vorgesehen, beispielsweise die jährliche Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten nach Art. 21 der Richtlinie 2003/87/EG sowie verschiedene Berichte der EU-Kommission über die Anwendung und Fortentwicklung des EU-Emissionshandels. Diese Evaluierung auf EU-Ebene ist zielführender als eine nationale Evaluierung dieses EU-weiten Klimaschutzinstruments.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Mit der Änderung in Nummer 1 wird das Inhaltsverzeichnis an die Änderungen des Gesetzestextes angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Ergänzung in § 1 trägt dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes für Maßnahmen im internationalen Flug- und Schiffsverkehr Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Streichung in Absatz 5 Nummer 3 folgt der Änderung von Anhang 1 der 4. BImSchV vom 9. Januar 2017 (BGBl I S. 42), mit der Nr. 8.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgehoben wurde.

Durch den neue angefügten Absatz 9 wird der Anwendungsbereich des TEHG für die Zwecke der Durchführung des globalen marktbasierten Mechanismus (CORSIA) der ICAO erweitert. Die EU-Kommission wird einen delegierten Rechtsakt nach Art. 28c der Richtlinie 2003/87/EG erlassen, der EU-weit einheitliche Vorgaben für eine angemessene Emissionsüberwachung, -berichterstattung und -prüfung enthält und mit dem die Rechtsgrundlage geschaffen wird, um die erforderlichen Überwachungspläne der Luftfahrzeugbetreiber durch die nationalen Behörden zu genehmigen. Hierfür bedarf es einer Anpassung des Anwendungsbereichs des TEHG. Nach dem CORSIA-Mechanismus werden von Deutschland alle Luftfahrzeugbetreiber verwaltet, die eine deutsche Luftfahrtbetriebsgenehmigung (§ 2 Absatz 6 Nummer 1) haben. Für diesen speziellen Anwendungsbereich des TEHG gelten nur die Regelungen des Vierten Abschnitts sowie eine Bußgeldregelung.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Nummer 6 wird neu gefasst, da eine Definition der Emissionsreduktionseinheiten im Sinne des § 2 Nummer 20 des Projekt Mechanismen Gesetzes durch die Neufassung des § 18 überflüssig wird. Die neue Fassung definiert den Begriff des globalen marktbasierten Mechanismus, der für § 2 Absatz 9 und Abschnitt 4 des TEHG relevant ist.

Nummer 8 wird angepasst, da ab 2021 auch Anlagenbetreiber ihre Abgabeverpflichtung mit Luftverkehrsberechtigungen erfüllen können (Art. 12 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG). Die Begriffsbestimmung in Nummer 10 wird an die aktuell geltende Monitoring-Verordnung angepasst. Die Begriffsbestimmung in Nummer 12 wird mit der Streichung des § 36 hinfällig. Der Begriff der Polymerisationsanlage wird im TEHG nicht mehr verwendet. Dies gilt auch für den Begriff „zertifizierte Emissionsreduktion“, so dass auch Nummer 18 gestrichen wird.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Der ergänzende Verweis auf Absatz 4 hat nur klarstellende Bedeutung, da auch nach dem geltenden Recht die gesonderte Erteilung der Emissionsgenehmigung ein Sonderfall der Genehmigungserteilung nach Absatz 1 ist. Allerdings war der Vollzug dieser Regelung durch die Landesbehörden bislang nicht einheitlich, insbesondere bei Verfahren zur Feststellung, ob eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt oder nicht. Durch die Klarstellung wird nunmehr ein bundeseinheitlicher Vollzug sichergestellt.

In der Vorbereitung der Handelsperiode 2021 bis 2030 kann das Instrument der gesonderten Erteilung der Emissionsgenehmigung auch dafür genutzt werden, für ältere Bestandsanlagen eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Februar 2018 (C 577/16 - Trineo) im Vollzug des nationalen Rechts umzusetzen. Soweit die zuständige Landesbehörde bei der gesonderten Erteilung der Emissionsgenehmigung feststellt, dass in einer Anlage keine Emissionsquelle nach § 4 Absatz 3 Nummer 4 vorhanden ist, unterliegt diese Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Nummer 6 (§ 6)

§ 6 Absatz 3 regelt die notwendigen Anpassungen des Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode. Die Vorgaben der im Jahr 2012 in Kraft getretenen Monitoring-Verordnung für die Anpassung von Überwachungsplänen gehen über die bereits vorher beschlossene Regelung des § 6 Absatz 3 hinaus. Um die daraus entstandene Rechtsunsicherheit zu beenden, wird § 6 Absatz 3 entsprechend den Vorgaben von Artikel 14 bis 16 der Monitoring-Verordnung angepasst. Danach sind Betreiber verpflichtet, den Überwachungsplan bei erheblichen Änderungen der Überwachung, wie sie in Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Monitoring-Verordnung aufgeführt sind, umgehend anzupassen und der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Für das Verfahren der Genehmigung des angepassten Überwachungsplans gelten dieselben Anforderungen wie für die allgemeine Genehmigung des Überwachungsplans vor jeder Handelsperiode. Insofern verweist Satz 2 auch auf diese Regelungen. Die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage des angepassten Überwachungsplans ist gerade bei erheblichen Änderungen der Überwachung erforderlich, da die angewendeten Überwachungsmethoden in den meisten Fällen nicht rückwirkend geändert werden können. Daher darf der Betreiber erst mit der geänderte Form der Überwachung beginnen, nachdem die zuständige Behörde den insoweit angepassten Überwachungsplan genehmigt hat.

Für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung eröffnet Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 der Monitoring-Verordnung die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde dem Betreiber innerhalb desselben Kalenderjahres eine längere Frist zur Vorlage des geänderte Überwachungsplans einräumt. Damit die zuständige Behörde entscheiden kann, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung um eine nicht erhebliche Änderung handelt, bei der sie dem Betreiber eine längere

Frist zur Vorlage des angepassten Überwachungsplans einräumen kann, ist der Betreiber verpflichtet, auch nicht erhebliche Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Zur Vollzugerleichterung eröffnet die zusätzliche Verordnungsermächtigung in § 28 Absatz 2 Nummer 2 die Möglichkeit, in einer Verordnung konkrete Fallgruppen für sonstige Änderungen der Tätigkeit und für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung festzulegen, für die abweichende Fristen für die Anzeige der Änderung und für die Vorlage des geänderten Überwachungsplans gelten. Durch diese Möglichkeit der Bündelung von Anzeigen kann der Bearbeitungsaufwand für Betreiber und zuständige Behörde reduziert werden.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen, da Anlagenbetreiber auch Luftverkehrsberechtigungen zur Erfüllung ihrer ab dem 1. Januar 2021 entstandenen Abgabeverpflichtungen verwenden können. Die Änderung von Absatz 2 ist erforderlich, da die ab dem 1. Januar 2013 ausgegebenen Berechtigungen für unbegrenzte Zeit gültig sind und nicht mehr in Berechtigungen der nachfolgenden Handelsperiode umgetauscht werden. Durch die Markierung, für welche Handelsperiode die Berechtigungen ausgegeben wurden, wird sichergestellt, dass die Berechtigungen erst für Abgabeverpflichtungen ab der Handelsperiode verwendbar sind, für die sie ausgegeben wurden. So können beispielsweise die Berechtigungen, die für das Jahr 2021 ausgegeben werden, nicht zur Abdeckung der Emissionen des Jahres 2020 verwendet werden, da dieses Jahr nicht Teil der Handelsperiode 2021-2030 ist.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Änderung von § 8 Absatz 1 stellt klar, dass die Auktionen nach den EU-weit einheitlichen Vorgaben der EU-Auktionsverordnung durchgeführt werden und dass von den Auktionen diejenigen Mengen an Berechtigungen ausgenommen sind, die Deutschland nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87 zur Kompensation zusätzlicher Emissionsminderungen im Stromsektor gelöscht hat.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Die Änderungen in § 9 passen die nationalen Regelungen für die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen an die veränderten Vorgaben der Richtlinie 2003/87 an. Die wichtigste Veränderung besteht darin, dass die EU-weit einheitlichen Zuteilungsregeln für die Handelsperiode 2021-2030 nicht mehr als Beschluss der EU-Kommission erlassen werden, sondern als unmittelbar verbindliche Kommissions-Verordnung. Damit entfällt die bisherige Umsetzung als nationale Rechtsverordnung nach § 10. Durch die Aufhebung von § 10 ergeben sich Folgeänderungen auch in § 9 Absatz 2. Die Präklusionsregel in Absatz 2 Satz 3 wird fortgeführt, nachdem der Europäische Gerichtshof die Zulässigkeit dieser Präklusionsregel ausdrücklich bestätigt hatte (EuGH, Urteil vom 22. Februar 2018, Rs C-572/16 – Ineos).

Nach dem bisherigen Absatz 5 war die Möglichkeit zusätzlicher Härtefallzuteilungen vorgesehen. Da der Europäische Gerichtshof diese Sonderzuteilungen als nicht mit der EU-Emissionshandels-Richtlinie vereinbar erklärt hat, wird die Regelung aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Die EU-weit einheitlichen Zuteilungsregeln für die Handelsperiode 2021-2030 werden in einer unmittelbar geltenden Kommissionsverordnung festgelegt. Daher ist die Verordnungsermächtigung in §10 hinfällig.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Der neugefasste § 11 regelt die kostenlose Zuteilung für Luftfahrzeugbetreiber für die Zeit nach dem Jahr 2020. Für die Jahre 2021-2023 enthält Absatz 1 eine Sonderregelung, wonach alle Luftfahrzeugbetreiber, die im Zeitraum von 2013-2020 eine Regelzuteilung oder eine Zuteilung aus der Sonderreserve erhalten haben, für die Jahre 2021 bis 2023 jeweils die Anzahl der für das Jahr 2020 zugeteilten Berechtigungen erhalten. Ab 2021 wird die jährliche Zuteilung an Luftfahrzeugbetreiber um den ab 2021 geltenden linearen Faktor gemäß Art. 9 Richtlinie 2003/87/EG gekürzt.

Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 betreffen die Voraussetzungen, nach denen Luftfahrzeugbetreiber einen Antrag auf eine kostenlose Zuteilung für die nachfolgende Zuteilungsperiode bis 2030 stellen können. Für die Jahre 2024 bis 2030 gilt die Ausnahmeregelung nach Art. 28a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2003/87/EG nicht mehr. Nach Artikel 28b Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG wird die Kommission innerhalb von 12 Monaten nach Einführung des Globalen Marktbasierten Mechanismus gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung, Streichung, Erweiterung oder Ersetzung dieser Ausnahmenregelungen vorlegen.

Mit Absatz 5 wird die nach Art. 28b Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG bestehenden Veröffentlichungspflicht der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Absatz 6 dient zum einen der Klarstellung, dass auch im Luftverkehr die Zuteilungsentscheidung anzupassen sind, wenn dies auf Grund eines Rechtsakts der Europäischen Union erforderlich ist. Bislang bestand diese Regelung ausdrücklich nur für die Zuteilung im stationären Bereich (nunmehr § 9 Absatz 5). Zudem wurde aus Gründen der Rechtsklarheit ein Aufhebungsgrund für die Zuteilungsentscheidung für den Fall geschaffen, in dem ein Luftfahrzeugbetreiber seinen Betrieb einstellt. Bei den stationären Anlagen im EU-Emissionshandel existiert eine entsprechende Regelung für die Aufhebung der Zuteilungsentscheidung für den Fall der endgültigen Anlagenstilllegung in § 20 Absatz 3 der Zuteilungsverordnung 2020 (BGBl. 2011 I 1921). Auf der Ebene des EU-Rechts ist diese Einstellung der weiteren kostenlosen Zuteilung bereits durch Artikel 10 Abs. 5 der Registerverordnung (EU) 289/2103 vorgegeben, nach dem im Fall von Betriebseinstellungen bei Luftverkehrsbetreibern keine kostenlose Zuteilung mehr auf dem jeweiligen Betreiberkonto verbucht werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 12 und § 13)

Die §§ 12 und 13 werden gestrichen, da die Richtlinie 2003/87/EG eine Zuteilung aus der Sonderreserve nicht mehr vorsieht.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Die Vorschrift wird an die geänderte Zuteilungsregel für Luftfahrzeugbetreiber (§ 11) angepasst. Eine Unterscheidung der Ausgabe zwischen Regel- und Sonderzuteilung ist im Luftverkehrssektor nicht mehr vorgesehen.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Die Neufassung des § 16 trägt dem Umstand Rechnung, dass es wegen der EU-weit einheitlichen Form der Berechtigungen kein Regelungsbedürfnis mehr gibt für die Berechtigungen der einzelnen Mitgliedstaaten (bisheriger Absatz 1) und für die Behandlung von Emissionsgutschriften (ehemaliger Absatz 2).

Zu Nummer 16 (§ 18)

Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 18 war der Umtausch von Emissionsgutschriften in Berechtigungen. Da dieser Umtausch in der Handelsperiode 2021 – 2030 nicht mehr zulässig ist, entfällt der bisherige § 18.

Er wird ersetzt durch den neu eingeführten 4. Abschnitt des TEHG. Die Anpassung dient der Umsetzung der globalen marktbasierteren Maßnahme der ICAO. Absatz 1 verweist insoweit auf die EU-weit einheitlichen Pflichten der Luftfahrzeugbetreiber, für die in der Verordnung festgelegten Tätigkeiten ihre Treibhausgasemissionen ordnungsgemäß zu überwachen, zu berichten und zu prüfen. Nach Absatz 2 ist das Umweltbundesamt für den verwaltungsrechtlichen Vollzug der globalen marktbasierteren Maßnahme der ICAO zuständig. Der ausdrückliche Verweis in Absatz 3 auf die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften der §§ 20, 22 Absatz 3 und § 23 ist notwendig, da nach der Anwendungsbereichseinschränkung in § 2 Absatz 9 für den Vollzug der globalen marktbasierteren Maßnahme der ICAO zunächst nur Abschnitt 4 und § 32 Absatz 3 Nummer 6 gelten soll.

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten zur Emissionsberichterstattung nach dem globalen marktbasierteren Mechanismus sowie zur Verifizierung, soweit diese Sachverhalte nicht in der Verordnung nach Artikel 28c der Richtlinie 2003/87/EG abschließend geregelt sind.

Zu Nummer 18 (§ 19)

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Bundesumweltministeriums.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Die Änderungen in § 21 sind Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 9 und 11.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Mit den Änderungen in Absatz 1 werden einzelne neue Gebührentatbestände eingeführt. Die Erhöhung des Gebührenrahmens für die Widerspruchsgebühr in Absatz 3 beruht auf den Erfahrungen mit dem Bearbeitungsaufwand bei den Widerspruchsverfahren der bisherigen Handelsperioden.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Mit der Änderung in § 24 werden die Anlagen im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 gestrichen. Diese Privilegierung rechtfertigte sich in den bisherigen Handelsperioden durch die Möglichkeit der anlagenübergreifenden Emissionsberichterstattung über eine Kohlenstoffbilanz. Dementsprechend konnten diese Anlagen auch für die Berechnung der Zuteilung als einheitliche Anlage behandelt werden. Allerdings entfällt diese Privilegierung ab der Handelsperiode 2021 bis 2030, da auch diese integrierten Hüttenwerke nach Art. 11 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87 sämtliche Daten auf der Ebene von Anlagenteilen erfassen und berichten müssen. Die Möglichkeit der Bildung einheitlicher Anlagen ist eine Ausnahmenvorschrift des nationalen Rechts, die als solche nur dort zugelassen werden sollte, wo sie bei Betreibern und zuständiger Behörde zu messbaren Vollzugserleichterungen führt. Dies ist bei den Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 8 bis 11 nicht mehr der Fall.

Zu Nummer 22 (§ 25)

In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 gestrichen, da in der Verordnung nach Artikel 10a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/87 eine Regelung zur Aufteilung der Zuteilung im Fall der Teilung einer Anlage enthalten ist.

Eine besondere Form des Betreiberwechsels ergibt sich bei Insolvenzverfahren. Hier ergaben sich in der bisherigen Vollzugspraxis Unsicherheiten, inwieweit der Insolvenzverwalter der Anzeigepflicht nach Absatz 1 unterliegt. Zur Klarstellung der Rechtslage legt der zusätzliche Absatz 3 nunmehr ausdrücklich fest, dass der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die zuständige Behörde unverzüglich über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterrichten muss und die natürlichen Personen mitzuteilen hat, die Übertragungen von Berechtigungen vornehmen können. Diese Mitteilungspflicht ist erforderlich, damit

die zuständige Behörde prüfen kann, ob die Voraussetzungen für eine Anpassung der Zuteilungsentscheidung vorliegen, beispielsweise in den Fällen einer Betriebseinstellung. Weiterhin muss der Insolvenzverwalter dafür sorgen, dass den Pflichten aus dem Emissionshandel, insbesondere der Pflicht zur Abgabe der Emissionsberechtigungen nachgekommen wird. Entsprechendes gilt für die Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis. Die Klarstellung dient der Umsetzung der Abgabepflicht des Artikel 12 der Richtlinie 2003/87/EG.

Zu Nummer 23 (§ 27)

Hinweis:

§ 27 wird zur europarechtskonformen Umsetzung von Art. 27 und 27a aktualisiert; Alternativ: In § 27 wird eine Verordnungsermächtigung für BMU im Einvernehmen mit BMWi für die Umsetzung von Art. 27 und 27a der RL in deutsches Recht geschaffen.]

Zu Nummer 24 (§ 28)

Der bisherige § 28 Absatz 1 Nr. 3 regelte (alt) Umtausch von Emissionsreduktionseinheiten. Diese Verordnungsermächtigung ist hinfällig, da die geänderte Richtlinie 2003/87 den Umtausch von Emissionsreduktionseinheiten, zertifizierten Emissionsreduktionseinheiten oder anderen Emissionsgutschriften für die Zeit ab 2021 nicht mehr vorsieht.

Ersetzt wird diese Regelung durch die Aufnahme der Ermächtigung zur Regelung von Einzelheiten für die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen an Anlagenbetreiber. Diese Verordnungsermächtigung übernimmt in weiten Teilen die bisherige Verordnungsermächtigung aus dem bisherigen § 10 und passt sie an die veränderten Vorgaben der ETS-Richtlinie an. Soweit die Verordnung der Kommission nach Art. 10a Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/87 keine abschließenden Regelungen enthält, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu erlassen, die insbesondere die Erhebung von Daten über Emissionen und die Produktion betreffen. Die Aufzählung in § 28 Absatz 1 Nr. 3. a.-f. ist beispielhaft und damit nicht abschließend. Die Verordnungsermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, den Durchführungsrechtsakt der Kommission nach Artikel 10a Absatz 21 der Richtlinie 2003/87 über die Einzelheiten der Anpassung der kostenlosen Zuteilung bei Produktionsveränderungen während der Handelsperiode in nationales Recht umzusetzen.

Die Streichung von § 28 Absatz 1 Nr. 3 (alt) ist vorzunehmen, da die Richtlinie 2003/87 den Umtausch von Emissionsreduktionseinheiten, zertifizierten Emissionsreduktionseinheiten oder anderen Emissionsgutschriften nicht mehr vorsieht.

Die Streichung des § 28 Absatz 1 Nr. 4 b) ergibt sich aus dem Wegfall der Nr. 8 bis 11 Anhang 1 Teil 2 aus dem Anwendungsbereich des § 24.

Die Streichung des § 28 Absatz 1 Nr. 5 ist Folge der Aufhebung der Privilegierungsregelung für Kleinemittenten.

In Absatz 2 Nummer 2 wurde eine zusätzliche Verordnungsermächtigung aufgenommen, um zur Vollzugserleichterung typische Fallgruppen für sonstige Änderungen der Tätigkeit und für nicht erhebliche Änderungen der Überwachung festzulegen, für die Erleichterungen bei der Anzeigepflicht und bei der Frist für die Vorlage von geänderten Überwachungsplänen gelten.

Zu Nummer 26 (§ 30)

§ 30 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen, da der Regelungszweck dieser Norm entfallen ist. Satz 3 wurde bei der TEHG-Änderung im Jahr 2011 eingefügt, um die Sanktionierung bei wiederkehrenden Fehlern in der Emissionsberichterstattung einzuschränken (s. BT-Drs 17/5296 vom 29.03.2011, S. 56). Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. April 2015 (Rs C-148/14 – Nordzucker) ist die Sanktionierung nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87 in den Fällen einer fehlerhaften Emissionsberichterstattung nicht anwendbar. Seither wird § 30 für diese Fälle nicht mehr angewendet. Damit ist auch der legitime Schutzzweck des § 30 Absatz 1 Satz 3 TEHG entfallen, Betreiber bei wiederkehrenden Fehlern in der Emissionsberichterstattung vor einer mehrmaligen Sanktionierung zu schützen. So kommt § 30 Absatz 1 Satz 3 TEHG in seiner bisherigen Form nur noch denjenigen Betreibern zugute, die sich längerfristig der Teilnahme am Emissionshandel entziehen, indem sie überhaupt keinen Emissionsbericht und keine entsprechende Zertifikatmenge abgeben. Eine solche Einschränkung ist mit der Sanktionsverpflichtung aus Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87 nicht vereinbar.

Zu Nummer 27 (§ 32)

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 dient der Schließung einer Regelungslücke. Sofern Betreiber nur vorsorglich eine ausreichende Menge an Zertifikaten abgeben, können sie für die Nichtabgabe des Emissionsberichts außer der eher symbolischen Sanktion des § 31 nicht belangt werden. Die Vollzugsbehörde muss dann jeweils im Einzelfall die Emissionen schätzen.

Die Änderungen in Absatz 3 Nummer 4 und 5 stellen Folgeänderungen hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Genehmigung von Überwachungsplänen und sanktionieren die Pflichtverstöße gegen die entsprechenden Anzeigepflichten.

Absatz 3 Nummer 6 bezieht sich auf die Verletzung nachrangiger Pflichten im Zuteilungsverfahren. Die Änderung aktualisiert den Verweis auf die entsprechenden Verordnungsermächtigungen.

Absatz 5 wird gestrichen, da der Regelungszweck der Norm entfallen ist. Diese ermessenslenkende Regelung sollte eine parallele Anwendung der Bußgeldregelung nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 und die Sanktion nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ausschließen. Dieses galt insbesondere für die der fehlerhaften Emissionsberichterstattung. Nach der Entscheidung des Europäischen

Gerichtshofs vom 29. April 2015 (Rs C-148/14 – Nordzucker) ist die Sanktionierung nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87 in den Fällen einer fehlerhaften Emissionsberichterstattung nicht anwendbar. Soweit § 30 Absatz 1 Satz 1 vorwiegend Fälle der Nichtabgabe von Emissionsberechtigungen nach § 7 Absatz 1 im Falle der Berichtsverweigerung sanktioniert und § 32 Absatz 1 Satz vorwiegend Fälle der fehlerhaften Berichterstattung nach § 5 Absatz 1 ahndet, ist einer Ahndung gleicher Sachverhalte in der Regel auszuschließen. Daher ist der Schutzzweck der bisherigen Regelung entfallen.

Zu Nummer 29 (§§ 33 bis 35)

Zu § 33:

Die geänderten Gebühren in § 22 werden durch die Übergangsregelung erst mit Beginn der Handelsperiode 2021 bis 2030 erhoben. Die Gebühr für die Verwaltung eines Emissionshandelskontos in der Handelsperiode 2013-2020 richtet sich hingegen nach dem bislang geltenden TEHG.

Zu § 34

Nach Absatz 1 Satz 1 sind für die Freisetzung von Treibhausgasen durch Tätigkeiten im Sinne des Anhangs 1 des TEHG in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (TEHG 2011) die §§ 1 bis 36 TEHG 2011 mit Bezug auf die Handelsperiode 2013 bis 2020 weiter anzuwenden. Für Anlagenbetreiber ändert sich insofern also hinsichtlich dieser Pflichten vor 2021 nichts. Soweit sich diese Vorschriften auf Emissionen beziehen, gelten sie für Emissionen aus der Handelsperiode 2013 bis 2020 fort. Auch die Berichterstattung über Emissionen und die Abgabe von Berechtigungen für die Jahre 2018 bis 2020 richten sich also noch nach den bisherigen Vorschriften des TEHG 2011. Die bisherigen Vorschriften des TEHG 2011 werden, wie Satz 2 klarstellt, auch auf Anlagen angewendet, die bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass für Anlagenbetreiber die Pflichten aus den §§ 4, 5 und 7 erst ab Beginn des Jahres 2021 anzuwenden sind. Soweit sich diese Vorschriften auf Emissionen beziehen, gelten sie für Emissionen, die ab diesem Datum freigesetzt werden, also noch nicht für Bericht und Abgabe hinsichtlich der Emissionen aus dem Jahr 2020. Satz 2 stellt klar, dass die §§ 9 und 14 erst Anwendung finden für die Zuteilung und Ausgabe von Berechtigungen, die für die Handelsperioden ab 2021 gelten. Satz 3 sieht vor, dass § 24 auf die Feststellung einheitlicher Anlagen ab der Handelsperiode 2021 bis 2030 anzuwenden ist. Dies gilt schon für das Zuteilungsverfahren für die Handelsperiode 2021 bis 2030. Nach Satz 4 können alte Feststellungen einheitlicher Anlagen widerrufen werden, soweit sie nach § 24 Absatz 1 TEHG n. F. oder der Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 4 nicht getroffen werden dürften.

Zu § 35:

Nach Absatz 1 sind für die Freisetzung von Treibhausgasen durch Luftverkehrstätigkeiten mit Bezug auf die Handelsperiode 2013 bis 2020 die §§ 1 bis 36 des TEHG 2011 weiter anzuwen-

den. Insbesondere die Berichterstattung über Emissionen und die Abgabe von Berechtigungen für die Jahre 2018 bis 2020 richten sich also noch nach den bisherigen Vorschriften des TEHG 2011. Die bisherigen Vorschriften des TEHG 2011 werden, wie Satz 2 klarstellt, auch auf Luftfahrzeugbetreiber angewendet, die bis zum 31. Dezember 2020 emissionshandelspflichtige Tätigkeiten aufgenommen haben.

Nach Absatz 2 gilt für Luftfahrzeugbetreiber der für das Jahr 2020 genehmigte Überwachungsplan für die Jahre 2021 bis 2023 fort. Diese Regelung folgt der geänderten Zuteilung für Luftfahrzeugbetreiber für die Jahre 2021 bis 2023 gemäß § 11 und setzt die Vorgaben gemäß Artikel 28 a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG um.

Zur Aufhebung von § 36:

Nach der Integration der Polymerisationsanlagen in den Anwendungsbereich des TEHG ist für die Handelsperiode ab 2021 eine Übergangsregelung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 30 (Anhang 1)

Die Änderung in Anhang 1 betrifft lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ausnahmetatbestandes für nichtgewerbliche Luftverkehrsbetreiber, die insgesamt jährlich weniger als 1 000 t Kohlendioxid emittieren. Diese zusätzliche Ausnahme ist durch die Vorgaben der Richtlinie 2003/87 vorgegeben.

Zu Nummer 31 (Anhang 2)

Die Änderung von Anhang 2 Teil 1 Nummer 1 Buchstabe b) dient der Klarstellung, dass der Überwachungsplan bei Neuanlagen vorgelegt werden muss, bevor die Anlage erstmals Treibhausgase emittiert, die nach § 5 berichtet werden müssen. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 28. Juli 2016 (Rs C-457/15) festgestellt, dass die Berichtspflicht mit der erstmaligen Emission beginnt. Dieser Zeitpunkt der erstmaligen Emission kann zeitlich vor dem Beginn des vom Betreiber vorgesehenen Verfahrens für die Inbetriebnahme der Anlage liegen. Daher hatte die bisherige Bezugnahme auf die Inbetriebnahme in der Anwendungspraxis zu Rechtsunsicherheit geführt, die mit der vorgesehenen Neuregelung beseitigt wird.

Luftverkehrsbetreiber, die während einer laufenden Handelsperiode ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen den Überwachungsplan nach Anhang 2 Teil 1 Nummer 1 Buchstabe c) unverzüglich nach Aufnahme dieser Tätigkeit vorlegen.

Die Änderungen in Anhang 2 Teil 2 sind zum einen eine Folgeänderung der Änderung von § 24 (bisheriger Satz 2 Nummer 2) und zum anderen Eine Aufhebung wegen Zeitablaufs (bisheriger Satz 3)

Zu Nummer 32 (Anhang 5)

Die Streichung des Anhangs 5 erfolgt als Folgeregelung zur Streichung des § 27.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Die Änderung ist notwendig, weil die bislang verwendete Verweisung durch Umstellung der Definitionen in § 3 des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes ihren Anknüpfungspunkt verloren hat. Durch den Bezug zu den aufgeführten Normen des Projekt-Mechanismen-Gesetzes werden insoweit zukünftige Umstellungen des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes den Verweisungsinhalt unberührt lassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Wertpapierhandel)

Die Änderung ist notwendig, weil die bislang verwendete Verweisung durch Umstellung der Definitionen in § 3 des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes ihren Anknüpfungspunkt verloren hat. Durch den Bezug zu den aufgeführten Normen des Projekt-Mechanismen-Gesetzes werden insoweit zukünftige Umstellungen des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes den Verweisungsinhalt unberührt lassen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.